

**Prüfungsordnung für das
Bachelorstudium
Erziehungswissenschaft (Zwei-Fach-Bachelor)
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 10.09.2007**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINE STUDIENBESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Aufbau des Studiums
- § 3 Module
- § 4 Credit-Point-System
- § 5 Lehrveranstaltungen, Praktika
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester

II. ALLGEMEINE PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

- § 7 Prüfungen
- § 8 Modulprüfungen
- § 9 Bachelorprüfung
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Bewertung von Prüfungen
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Täuschung, Ordnungsverstoß

III. BACHELORSTUDIUM

- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 17 Studienberatung
- § 18 Zulassung zum Bachelorstudium und Studienvoraussetzungen
- § 19 Zulassung zu Bachelorprüfungen
- § 20 Bachelorarbeit im Fach Erziehungswissenschaft

- § 21 Fachprüfung im Fach Erziehungswissenschaft
- § 22 Notenermittlung bei bestandenem Bachelorabschluss
- § 23 Akademischer Grad

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 24 Abschluss des Studiums, Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 25 Ungültigkeit von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 26 Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Archivierung
- § 27 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. ALLGEMEINE STUDIENBESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudium (Zwei-Fach-Bachelor) an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Sie legt die Bestimmungen im Fach Erziehungswissenschaften fest. Als zweites Fach des Bachelor-Studiengangs kann aus allen für ein Zwei-Fach-Studium an der Philosophischen Fakultät angebotenen Fächer gewählt werden. Für das nach Satz 3 gewählte Fach gilt die einschlägige Ordnung der Philosophischen Fakultät.

§ 2 Ziel und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium vermittelt den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so, dass sie zu wissenschaftlicher und berufspraktischer Arbeit, zur Gewinnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen, sozialen und den natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteten Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Der Bachelor-Studiengang (zum detaillierten Aufbau siehe III) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem darauf aufbauenden Master-Studiengang.

§ 3 Module

(1) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen umfasst. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen wird im Vorlesungsverzeichnis der Universität zu Köln, durch Aushänge oder auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen und die Modulhandbücher beschreiben Struktur, Inhalt und Anzahl der Credit Points der einzelnen Module. Die Fakultät kann zusätzliche gleichwertige Module beschließen. Diese werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Der Umfang eines Moduls beträgt sechs bis zwölf Credit Points. Ein Modul soll in der Regel in zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen werden.

(4) Folgende Modultypen werden unterschieden:

- a) Die Basismodule dienen der Einführung in Gegenstände und Methoden des Fachs. Sie sollen in der Regel mit dem dritten Fachsemester abgeschlossen werden.

- b) Die Aufbaumodule dienen der Ergänzung bzw. der exemplarischen Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Faches.
 - c) Die Wahlpflichtmodule dienen der weiteren Vertiefung und Schwerpunktbildung und können anteils- bzw. fächerübergreifend angeboten werden (Näheres regelt III).
- (5) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Credit Points voraus und wird von der oder dem Modulbeauftragten attestiert.
- (6) Jedes Modul beinhaltet mindestens eine benotete Prüfungsleistung. Die Modulnote ergibt sich aus der im Modul erbrachten benoteten Einzelleistungen bzw. errechnet sich aus dem nach CP gewichteten arithmetischen Mittel der im jeweiligen Modul erfolgreich abgelegten benoteten Einzelleistung.

§ 4 Credit-Point-System

- (1) Das Studienvolumen wird in Credit Points berechnet. Sie geben den voraussichtlichen Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Einem Credit Point wird ein Aufwand von etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind etwa 30 Credit Points zu erwerben. Im sechssemestrigen Zwei-Fach-Bachelorstudium sind mindestens 180 Credit Points zu erwerben (siehe III). Das Studium ist abgeschlossen, wenn die erforderliche Summe an Credit Points erreicht ist. Ein Credit Point nach Maßgabe der vorliegenden Ordnung entspricht einem Leistungspunkt im Sinne des European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Credit Points werden erworben durch
- a) die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Verbindung mit selbständigen Studien und der erfolgreichen Erbringung der vorgesehenen Leistungen im Rahmen der Module,
 - b) die Anfertigung der Bachelorarbeit,
 - c) den Nachweis ergänzender Studien und Leistungen,
 - d) die Fachprüfung.
- (3) Credit Points werden bescheinigt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien, Leistungen und Prüfungen bzw. die Bachelorarbeit nachgewiesen bzw. bestanden sind.
- (4) Zur Verteilung der Credit Points im Bachelorstudium siehe § 16.

§ 5 Lehrveranstaltungen, Praktika

- (1) Die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt und durch selbständige Studien ergänzt. Formen der Lehrveranstaltungen sind u. a. Vorlesungen, Übungen, Seminare und Kolloquien, die ggf. durch Tutorien ergänzt werden. Die Ankündigung der Lehrveranstaltungen erfolgt im Vorlesungsverzeichnis der Universität zu Köln, durch Aushänge oder auf den Internetseiten der Fakultät.
1. Vorlesungen sind wissenschaftliche Vorträge.
 2. Übungen und Seminare vermitteln je nach den Modulen entweder grundlegende Sach- und Methodenkenntnisse und leiten zur Benutzung weiterführender Fachliteratur an oder dienen der exemplarischen Anwendung von Methoden und der Vertiefung von Inhalten des jeweiligen Faches.
 3. Kolloquien dienen der exemplarischen Vertiefung und Ergänzung.
 4. In Tutorien werden in kleinen Gruppen Arbeitstechniken geübt und wird das Grundwissen vertieft.
- (2) Die Lehr- und Lernziele sowie die Lernergebnisse werden in den Modulhandbüchern beschrieben. Lehrveranstaltungen können nach rechtzeitiger Ankündigung in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden; für die Leistungen in diesen Lehrveranstaltungen siehe § 8 Abs. 4.

(3) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung hat regelmäßig zu erfolgen. Die Teilnahme ist dann nicht mehr regelmäßig, wenn eine Studierende oder ein Studierender mehr als zwei Sitzungen der Lehrveranstaltung versäumt hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet die oder der Lehrende. Über die regelmäßige Teilnahme kann ein Teilnahmenachweis ausgestellt werden.

(4) Seminare, Übungen, Tutorien und Kolloquien sehen in der Regel die regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden vor. Zur aktiven Teilnahme gehören regelmäßige Mitarbeit, Vor- und Nachbereitung sowie kleinere Leistungen wie Essays, Protokolle, Kurzreferate, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere, Hausaufgaben, mündliche Gruppenprüfungen.

(5) Studienelemente im Studium Integrale sollen Einblicke in Anforderungen und Problemzusammenhänge außerhalb des Kerncurriculums des Faches vermitteln. Sie dienen darüber hinaus der Einübung, Abrundung und Ergänzung der von der Hochschule vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

(6) Praktika sollen Einblicke in relevante Berufsfelder und praktische Anforderungen vermitteln und zugleich einer exemplarischen Profilierung des Studiums dienen. Ein Praktikum gilt als bestanden, wenn die vor- und nachbereitenden Veranstaltungen mit „bestanden“ bewertet worden sind.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Für ein Studium an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für weiterbildende Studien und für die Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld gilt § 63 Abs. 2 HG.

(6) Die Regelungen zum ECTS bilden für die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und Prüfungen einen Bezugsrahmen.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(8) Module werden in der Regel als ganze angerechnet. Einschlägige und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen können auf Module angerechnet werden. Sofern in angerechneten Modulen Studieninhalte nicht enthalten sind, die an der Universität zu Köln Bestandteil des Studiums sind, können diese nachgefordert werden.

(9) Die Anrechnung gemäß Abs. 1 bis 6 und 8 bezieht sich auch auf nicht bestandene Prüfungen.

(10) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, und in die Berechnung der Gesamtnote nach § 22 einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung als „bestanden“ bewertet. Die Anrechnung wird als solche gekennzeichnet. Führt die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht vergleichbaren Notensystemen dazu, dass die Note einer endnotenrelevanten Prüfungsleistung nicht ermittelt werden kann, so wird diese Prüfungsleistung nicht in die Berechnung der Fachnote einbezogen.

(11) Bei Vorliegen einer der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 und 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die oder der Studierende hat alle für die Anrechnung notwendigen und relevanten Unterlagen vorzulegen.

(12) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 8 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

II. ALLGEMEINE PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

§ 7 Prüfungen

Prüfungen in Erziehungswissenschaft werden studienbegleitend im Rahmen von Modulen gemäß § 8 abgelegt. Für die Bachelorarbeit und die Fachprüfung gelten gemäß §§ 9, 11 Abs. 5, 21 und 22 besondere Bestimmungen.

§ 8 Modulprüfungen

(1) Prüfungen innerhalb einzelner Lehrveranstaltungen können in folgenden Formen abgelegt werden:

a) Klausuren (ggf. bestehend aus verschiedenen Teilklausuren): In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden können. Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, sind von der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig vor der Klausur anzugeben. Die Dauer einer Klausur soll in der Regel 90 Minuten nicht überschreiten und 45 Minuten nicht unterschreiten. Den Studierenden können für jede Klausur mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Klausuren können vollständig oder zum Teil im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzuprüfen. Sofern eine Multiple-Choice-Prüfung zum Ausschluss vom Studium führen kann, sind die Multiple-Choice-Aufgaben durch zwei Prüferinnen und Prüfer gemeinsam zu erstellen. Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen bzw. falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen.

b) Mündliche Prüfungen: In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen kann ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen und ihre Erkenntnisse in angemessener Form vorzutragen vermögen. Mündliche Prüfungen als endnotenrelevante Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer als Einzel- oder Gruppenprüfung in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Diese Prüfung kann ohne Beisitzerin oder Beisitzer durchgeführt werden, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung gesichert ist (Protokoll). Eine mündliche Prüfung soll in der Regel eine Dauer von 30 Minuten – bei Gruppenprüfungen nicht mehr als jeweils 15 Minuten zusätzlich pro weiteren Studierenden – nicht überschreiten sowie 20 Minuten nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

c) Portfolios: Mittels Portfolios können die Studierenden dokumentieren, dass sie die Module bearbeitet, vertieft und im Hinblick auf ihre Kompetenzentwicklung reflektiert haben. Die Bewertung der Portfolios als Modulprüfung erfolgt im Rahmen eines mündlichen Prüfungsgesprächs; es gilt entsprechend Abs. 1 Buchstabe b.

d) Prüfungen im Rahmen von Forschungsprojekten: Hierzu zählen insbesondere Projektberichte, Dokumentation, die Analyse und Interpretation empirischen Datenmaterials verbunden mit der Entwicklung einer mediengestützten Präsentation, die Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware) oder ähnliche Leistungen.

e) Hausarbeiten: Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas, die zeigen soll, dass die Studierenden in der Lage sind, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Fach- oder des Wahlpflichtstudiums mit den erforderlichen Methoden in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form zu bearbeiten.

f) Referate: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas im Rahmen einer Lehrveranstaltung unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationstechniken. Das Referat muss im Sinne einer Prüfungsleistung schriftlich ausgearbeitet werden.

g) Im Einzelfall kann nach Beschluss des Prüfungsausschusses in einer Lehrveranstaltung eine besondere Prüfungsform angeboten werden, wenn sie eine äquivalente Leistung darstellt.

(2) Eine Verknüpfung der Prüfungsformen ist zulässig. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweiligen Prüfungsmodalitäten und geben sie bekannt.

(3) Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt durch die Anmeldung zur jeweiligen Lehrveranstaltung. Ein Rücktritt ist bis zwei Wochen vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der/den Prüfung/en. Die Prüfungen können bei Nichtbestehen im Rahmen derselben Lehrveranstaltung zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(4) Prüfungsleistungen sind selbständig zu erbringen und müssen individuell zuweisbar sein. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht und können nach Maßgabe und Ankündigung der Prüferin oder des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Für die Feststellung von Täuschungsversuchen gilt § 14. In Hausarbeiten ist die Erklärung gemäß § 14 Abs. 4 abzugeben.

(5) Alle Prüfungsleistungen sind zu benoten oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Bewertung von Prüfungsleistungen bzw. Modulen erfolgt gemäß § 12. Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung bzw. eines Moduls ist der bzw. dem Studierenden in einer angemessenen Frist von in der Regel 6 Wochen nach Erbringen der Prüfungsleistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungen in der vorgegebenen Form und/oder Zeit abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und/oder Zeit zu erbringen.

(7) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu ihrer Abnahme ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Abnahme ohne triftigen Grund davon zurücktritt. Zur Geltendmachung eines triftigen Grundes für das Versäumnis muss dieser der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bestehen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der geltend gemachten Gründe, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. In jedem Fall wird die Entscheidung dokumentiert und der oder dem Studierenden mitgeteilt.

(8) Bei Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen gemäß Mutterschutzgesetz und Bundeserziehungsgeldgesetz sowie bei Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen gilt § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG.

(9) Ist eine Studierende oder ein Studierender an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen und gemäß § 48 Abs. 5 HG beurlaubt, ist sie oder er nicht berechtigt, an dieser Hochschule Studien- oder Prüfungsleistungen zu erbringen. Satz 1 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und den Erwerb von Credit Points im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 2 HG.

§ 9 Bachelorprüfung

(1) Zum ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums muss eine Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Wird die Bachelorarbeit im Fach Erziehungswissenschaft geschrieben, umfasst die Prüfung die Bachelorarbeit (vgl. § 21) sowie eine etwa 45-minütige Fachprüfung. Für die erfolgreiche Bachelorprüfung werden 18 Credit Points vergeben (12 CP für die Bachelorarbeit und 6 CP für die Fachprüfung).

(3) Wird die Bachelorarbeit nicht im Fach Erziehungswissenschaft geschrieben, wird eine etwa 45-minütige mündliche Fachprüfung durchgeführt. Für die erfolgreiche Fachprüfung werden 6 Credit Points vergeben.

(4) Die Bachelorprüfung wird in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Einer der oder beide Prüfungsteile können nach rechtzeitiger Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auch in einer anderen Sprache abgelegt werden.

(5) Die Anmeldung zur Bachelorprüfung kann frühestens nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Basismodule sowie mindestens zweier Aufbaumodule erfolgen.

(6) Zur Bachelorprüfung ist eine Anmeldung im Prüfungsamt erforderlich. Für diese Anmeldung werden Anmeldefristen festgesetzt. Sie werden durch Aushang am Prüfungsamt oder durch Aushang oder im Internet bekannt gemacht. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.

(7) Die Meldung zur Fachprüfung wird eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch fristgemäßen Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

(8) Von diesen Fristen kann bei nachgewiesener Krankheit des Prüflings abgesehen werden, gleiches gilt bei Erkrankung eines vom Prüfling zu versorgenden Kindes oder zu pflegenden nahen Angehörigen.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung und ihre Anhänge zugewiesenen Aufgaben bildet die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden sieben Mitgliedern zusammen:

1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter,
2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Für die Mitglieder nach Abs. 3 Nummern 2, 3 und 4 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(5) Die Mitglieder werden von der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 2 werden auf drei Jahre, die Mitglieder nach Abs. 3 Num-

mern 3 und 4 auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird am Schwarzen Brett des Dekanats oder im Internet bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied stimmt bei Fragen der Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie diesbezüglicher Widerspruchsentscheidungen, der Bestimmung der Prüfungsaufgaben, der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Aufsichtführenden nicht mit.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und ihres Anhangs einschließlich der Bestimmungen der Modulhandbücher eingehalten werden. Er entscheidet bei Widersprüchen gegen Entscheidungen in Bezug auf Studien- und Prüfungsleistungen, inklusive Entscheidungen bei Krankheit, Täuschung oder Ordnungsverstoß. Er berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Bachelorprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung dieser Ordnung und ihrer Anhänge sowie der Modulhandbücher.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Für die organisatorische Abwicklung der Prüfungen ist das entsprechende Prüfungsamt der Humanwissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferbestellung erfolgt in der Regel aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 65 Abs. 1 HG für das von ihnen vertretene Fach. Ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können entsprechend den Regelungen der Fakultät zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

(3) Für die Bachelorarbeit gemäß §§ 9 und 20 bestellt der Prüfungsausschuss den oder die Erstgutachter bzw. Erstgutachterin sowie den oder die Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin. Die Bestellung der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters erfolgt auf Vorschlag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters. Die Gutachterbestellung erfolgt aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 65 Abs. 1 HG für das von ihnen vertretene Fach. Ergänzend kann eine zusätzliche Gutachterbestellung von weiteren nach § 65 Abs. 1 HG für die Abnahme von Prüfungen befugten Personen vorgenommen werden. Ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können entsprechend den Regelungen der Fakultät zu Gutachterinnen und Gutachtern bestellt werden.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie Gutachterinnen und Gutachter sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Fachprüfung sowie die Bachelorarbeit Prüferinnen oder Prüfer sowie Gutachterinnen und Gutachter vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden, begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer sowie Gutachterinnen und Gutachter.

(6) Die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer sowie Gutachterinnen und Gutachter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Bewertung von Prüfungen

(1) Für die Bewertung aller benoteten Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Notenwerte um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierteren Bewertung der einzelnen Prüfungen gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Bachelorarbeit ist gemäß §§ 9, 11 und 20 von zwei Gutachterinnen und Gutachtern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Beträgt bei der Bachelorarbeit die Notendifferenz mehr als 2,0, wird eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt. Die Note wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen errechnet. Die Bewertung kann nur dann „ausreichend“ (4,0) oder besser lauten, wenn mindestens zwei der drei Bewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(4) Die Fachprüfung wird mit Ausnahme von Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit zwei Prüflingen abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß Abs. 1 kann von der Prüferin oder dem Prüfer die Beisitzerin oder der Beisitzer gehört werden.

(5) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen.

(6) Bei Mittelwerten wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die im jeweiligen Bachelorzeugnis auszuweisenden Noten lauten bei einem Mittelwert

bis 1,5 = sehr gut,

über 1,5 bis 2,5 = gut,

über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Auf Wunsch kann auf dem Abschlusszeugnis auch eine numerische Notenangabe erfolgen. Wenn sich für die Gesamtnote der Wert "1,0" ergibt, lautet das Prädikat „mit Auszeichnung“.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Prüfungen sind bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde oder wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Wird die Bachelorarbeit oder die Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, wann die Prüfung wiederholt werden kann oder ob es sich um eine endgültig nicht bestandene Prüfung handelt. Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat ein Modul, die Bachelorarbeit oder die Fachprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden oder das Studium der Erziehungswissenschaft im Bachelor-Studiengang (Zweifach) an der Universität zu Köln nicht beendet, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung gemäß § 24 Abs. 6 ausgestellt. Sie muss erkennen lassen, dass die zum Abschluss des Studiengangs notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen nicht oder nicht vollständig vorliegen oder der Bachelorstudiengang nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ bewertet und die oder der Studierende von der betreffenden Lehrveranstaltung ausgeschlossen. Bereits in dieser Lehrveranstaltung erbrachte Leistungen verfallen.
- (2) Für den Fall wiederholter Täuschungsversuche durch eine Studierende oder einen Studierenden oder in besonders schweren Fällen behält sich der Prüfungsausschuss weitere rechtliche Schritte gemäß § 63 Abs. 5 HG vor. Insbesondere kann die oder der betreffende Studierende exmatrikuliert werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann vom Prüfling eine Erklärung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht wurde.
- (4) In Hausarbeiten und in der Bachelorarbeit ist Folgendes schriftlich zu erklären:
„Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen. Diese Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht.“
- (5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.
- (6) Wird die oder der Studierende von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. BACHELORSTUDIUM

§ 15 Inhalte des Bachelorstudiums im Fach Erziehungswissenschaft

Die Inhalte des Faches Erziehungswissenschaft basieren auf einem an der Fachdisziplin Erziehungswissenschaft orientierten, verbindlichen Kerncurriculum. Es werden Wissensbestände und Qualifikationen vermittelt, die als Grundlage für die unterschiedlichen pädagogischen und benachbarten Tätigkeitsfelder sowie für die erziehungswissenschaftliche bzw. pädagogische Forschung dienen.

§ 16 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Das Studium wird im Wintersemester aufgenommen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (drei Studienjahre).

(2) Das Studium umfasst Studien in beiden Fächern sowie das Studium Integrale.

(3) In dem zugrunde liegenden Modell eines Zwei-Fach-Bachelors verteilen sich die Credit Points auf die beiden Fächer, in denen jeweils 78 CP (inkl. Praktika) erworben werden. Auf die Bachelorarbeit, die in einem der beiden Fächer angefertigt werden muss, sowie auf das Studium Integrale entfallen jeweils 12 CP.

(4) Das Studium im Fach Erziehungswissenschaft ist aufgeteilt in die Fachstudien (drei Basis- und vier Aufbaumodule mit insgesamt 54 CP), das Wahlpflichtmodul bzw. zwei kleine Wahlpflichtmodule (insgesamt 12 CP) und das Praktikum (6 CP). Weitere 6 CP werden in der Fachprüfung (vgl. § 22) erworben.

(5) Wird im Fach Erziehungswissenschaft die Bachelorarbeit geschrieben, müssen folgende Credit Points erworben werden:

Fachstudien	54 CP
Wahlpflichtmodul	12 CP
Praktikum	6 CP
Bachelorarbeit	12 CP
Fachprüfung	6 CP
Gesamt	90 CP

(6) Wird die Bachelorarbeit nicht im Fach Erziehungswissenschaft geschrieben, müssen folgende Credit Points in Erziehungswissenschaft erworben werden:

Fachstudien	54 CP
Wahlpflichtmodul	12 CP
Praktikum	6 CP
Fachprüfung	6 CP
Gesamt	78 CP

(7) Das für alle Studierenden obligatorische Praktikum im Fach Erziehungswissenschaft wird mit 6 CP veranschlagt (4 CP für die Durchführung sowie je ein Credit Point für Vor- und Nachbereitung des Praktikums). Dies entspricht etwa dem Stundenvolumen eines vierwöchigen Vollzeitpraktikums.

(8) Das Studium Integrale kann im Rahmen des von der Universität zu Köln dafür ausgewiesenen Lehrangebots frei genutzt werden.

(9) Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann gemäß § 59 HG beschränkt werden. Näheres regelt die Zugangsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

§ 17 Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung.
- (2) Für die Beratung in Fragen der Studienorganisation innerhalb des Bachelorstudiums steht die Studienberatung im Dekanat der Humanwissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung.
- (3) Für die fachspezifische Studienberatung stehen die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der jeweiligen Fachgruppen zur Verfügung.
- (4) Im Fach Erziehungswissenschaft sind zwei Studienberatungen obligatorisch, deren Teilnahme bescheinigt wird:
 - a) Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn des ersten Fachsemesters (Erstsemesterberatung),
 - b) Studienberatung im Verlauf des dritten Fachsemesters u. a. zur Organisation der studienbegleitenden Bachelorprüfungen. Diese Beratung wird vom Studierenden-Service-Center durchgeführt.
- (5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln sowie das Zentrum für Internationale Beziehungen (ZIB) der Humanwissenschaftlichen Fakultät Beratungen an.
- (6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psychosoziale Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

§ 18 Zulassung zum Bachelorstudium und Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Voraussetzung für die Einschreibung in das Bachelorstudium oder für die Zulassung zum Bachelorstudium als Zweithörerin oder als Zweithörer ist der Nachweis
 - a) des Zeugnisses der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder
 - b) einer von der zuständigen staatlichen Stelle oder durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung oder
 - c) einer bestandenen Prüfung gemäß § 49 Abs. 6 HG.
- (3) Die Einschreibung im Bachelorstudium oder Zulassung zum Bachelorstudium als Zweithörerin oder als Zweithörer ist zu versagen, wenn
 - a) die in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder
 - b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sich in einem vergleichbaren oder verwandten Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder in diesem Studium eine einschlägige Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - c) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem vergleichbaren oder verwandten Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes einen gleich- oder höherwertigen einschlägigen Abschluss bereits erworben hat.
- (4) Die Beherrschung des Deutschen in Wort und Schrift wird vorausgesetzt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vor Aufnahme des Studiums nachweisen.
- (5) Englischkenntnisse auf dem Niveau der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. von Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens werden vorausgesetzt.

§ 19 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Die Anmeldung zur Bachelorprüfung muss für jedes der beiden Fächer beim zuständigen Prüfungsamt erfolgen. Dabei muss von den Studierenden mit der ersten Anmeldung verbindlich angegeben werden, in welchem der beiden Fächer die Bachelorarbeit verfasst werden soll.
- (2) Bei der Anmeldung zur ersten Bachelorprüfung gemäß § 9 werden folgende allgemeine Zulassungsvoraussetzungen überprüft:
 1. die Teilnahme an den obligatorischen Studienberatungen gemäß § 17;
 2. der erfolgreiche Abschluss der Module (siehe § 9 Abs. 5);
 3. die Einschreibung in ein Bachelorstudium oder die Zulassung zum Bachelorstudium als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 18 Abs. 1.
- (3) Die Zulassung zu Bachelorprüfungen ist zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 20 Bachelorarbeit im Fach Erziehungswissenschaft

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbständig verfassten Hausarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Faches mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Für die Bachelorarbeit werden 12 Credit Points vergeben.
- (3) Die Bachelorarbeit wird im Rahmen eines Aufbaumoduls verfasst. Der Prüfungsausschuss beauftragt eine Gutachterin oder einen Gutachter gemäß § 11, das Thema der Bachelorarbeit zu stellen; die Kandidatin oder der Kandidat hat hinsichtlich Prüferwahl und Themenstellung ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Das Thema wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss unter Angabe des Abgabetermins schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb von 3 Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Mitteilung des Themas an. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf des ursprünglich festgelegten Abgabetermins im Prüfungsamt einzureichen. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bachelorarbeit muss eine schriftliche Darlegung enthalten und kann durch andere Formen wissenschaftlicher Arbeit (zum Beispiel Softwarekomponenten) ergänzt werden. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt etwa 88.000 bis 100.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen; etwa 35 bis 40 Seiten Text) einschließlich Anmerkungen, zuzüglich Literaturverzeichnis und gegebenenfalls Anhängen. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne des Absatzes 4. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 30.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
- (7) Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, liegt ein Täuschungsversuch im Sinne von § 14 vor; in diesem Fall gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der

Themenstellerin oder des Themenstellers die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(9) Die Bachelorarbeit enthält eine Erklärung gemäß § 14 Abs. 4.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung – zwei gedruckte und gebundene Exemplare und einmal in schreibgeschützter elektronischer Fassung – im Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Ablauf der Frist abgegeben, gilt sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(11) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Themenstellerin oder dem Themensteller als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 12 zur Zweitbewertung.

(12) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll den Kandidatinnen oder Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden. Im Fall von § 12 Abs. 3 verlängert sich die Frist um weitere sechs Wochen.

(13) Eine als "nicht ausreichend" bewertete oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet geltende Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit sowie die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit sind ausgeschlossen.

§ 21 Fachprüfung im Fach Erziehungswissenschaft

(1) In der Fachprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er sich gründliche Kenntnisse in ihrem oder seinem Fach angeeignet hat und wissenschaftliche Fragen zu durchdenken sowie ihre oder seine Erkenntnisse in angemessener Form vorzutragen vermag.

(2) Die Fachprüfung im Fach Erziehungswissenschaft wird in einem der studierten Aufbaumodule oder im Wahlpflichtmodul abgelegt. Im entsprechenden Modul wird anstelle der Modulprüfung die Fachprüfung durchgeführt. Mit der Fachprüfung werden 6 CP erworben. Sie besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten. Nähere Bestimmungen regeln § 9 sowie § 12 Abs. 4.

(3) Für die mündliche Fachprüfung legt der Prüfungsausschuss einen Prüfungszeitraum fest. Innerhalb dieses Zeitraums legt die Prüferin oder der Prüfer bzw. die Prüferinnen und Prüfer den Termin fest. Ort und Zeitpunkt sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in geeigneter Form bekannt zu geben.

(4) Zu der Fachprüfung kann Kandidatinnen und Kandidaten, die im Bachelorstudiengang eingeschrieben sind oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen sind und sich einer solchen zu einem späteren Prüfungstermin unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden. In diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat zugestimmt haben. Die Zuhörerinnen und Zuhörer nehmen nicht an der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses teil.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Bachelorprüfung (Fachprüfung) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Jede als "nicht ausreichend" bewertete Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Werden bei einer Prüfungsleistung sämtliche möglichen Versuche nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(7) Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Jahres, die zweite Wiederholungsprüfung innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Fehlversuchs abzulegen.

(8) Die Bestimmungen von § 8 Abs. 8 und 9 gelten entsprechend.

§ 22 Notenermittlung bei bestandenem Bachelorabschluss

- (1) Die Fachnote wird auf der Grundlage aller in den Modulen und der Fachprüfung erzielten Noten ermittelt. Alle Noten gehen entsprechend der jeweiligen Credit Points gewichtet in die Fachnote ein, Aufbau- und Wahlpflichtmodule zählen doppelt.
- (2) Die Gesamtnote des Zwei-Fach-Bachelors gemäß errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden zweifach gewichteten Fachnoten und der einfach gewichteten Note der Bachelorarbeit.
- (3) Das Studium Integrale geht nicht in die Fachnote bzw. Gesamtnote ein.

§ 23 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird von der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln der akademische Grad ‚Bachelor of Arts‘ (B.A.) verliehen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Abschluss des Studiums, Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Über das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium werden unverzüglich eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. In der Urkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 23 beurkundet.
- (2) Das Zeugnis benennt die gewählten Fächer, die Fachnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote. Es kann erst ausgestellt werden, wenn sämtliche für den Studienabschluss notwendigen Credit Points erworben sind. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfung erfolgreich abgelegt und der Nachweis über den vollständigen Erwerb der Credit Points im Prüfungsamt aktenkundig wurde. Handelt es sich bei der letzten Prüfungsleistung um die Bachelorarbeit, ist das Datum, an dem diese im Prüfungsamt eingereicht wurde, maßgebend. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die Urkunde erhält das Datum des Zeugnisses.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält zusätzlich ein in deutscher Sprache ausgestellt und ins Englische übersetztes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein Transcript of Records. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Bescheinigung über den ECTS-Rang der Gesamtnote entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs muss mindestens 30 Absolventinnen bzw. Absolventen umfassen. Grundlage der Berechnung sind in der Regel die Abschlüsse eines Studienjahrs.

- (6) Studierende, die die Universität zu Köln ohne Abschluss des Studiums verlassen, erhalten auf Antrag ein Transcript of Records über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Credit Points.

§ 25 Ungültigkeit von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenige Prüfung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, für nicht bestanden und das Studium für nicht abgeschlossen erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde, des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, wird dieser Mangel durch den Abschluss des Studiums geheilt. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; liegen die Voraussetzungen dafür vor, ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Urkunde und des Diploma Supplements.

(6) Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen wurden. Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 26 Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Archivierung

(1) Nach Abschluss der Fachprüfung bzw. der Bachelorarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsichtnahme in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Akteneinsicht. Bei der Einsichtnahme ist die Anfertigung von Notizen zulässig; Abschriften, Kopien oder Photographien dürfen nicht gefertigt werden. Nach Ablauf der für die Einsichtnahme festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn der Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

(3) Bei anderen Prüfungen innerhalb von Lehrveranstaltungen gemäß § 8 kann unter Beachtung der Fristen nach Abs.1 mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

(4) Prüfungsakten (Dokumentation mit den individuellen Ergebnissen der Prüfung) können frühestens nach dreißig Jahren vernichtet werden. Anlagen zu den Prüfungsakten (Hausarbeiten, Klausuren, Protokolle, Korrespondenz, etc.) können nach fünf Jahren vernichtet werden, sofern keine rechtlichen Gründe der Vernichtung entgegenstehen.

§ 27 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 06.06.2007, der Zustimmungserklärung der Philosophischen Fakultät vom 04.07.2007 sowie nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 20.06.2007 und Beschluss des Rektorats vom 28.06.2007.

Köln, den 10.09.2007

Der Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Thomas Kaul

Anhang
Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor Fach Erziehungswissenschaft
(Zwei-Fach-Bachelor)

Studienvoraussetzungen:

Sprachanforderungen: Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF.

Module und Fachprüfung:

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen /Nachweise	CP	Σ CP
BM1	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	P	1 Prüfung gemäß § 8		8
BM2	Forschungsmethoden/Wissenschaftstheorie	P	1 Prüfung gemäß § 8		8
BM3	Pädagogik und Gesellschaft	P	1 Prüfung gemäß § 8		8
AM1	Bildungstheorie, historische Bildungsforschung und Modernisierung, Pädagogische Anthropologie und Ethik	P	1 Prüfung gemäß § 8 (8 CP) <i>oder</i> keine, falls Fachprüfung in diesem Modul abgelegt wird (6 CP)	6/8	42
AM2	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Diversität: Internationaler Vergleich, interkulturelle Bildung, Genderforschung	P	1 Prüfung gemäß § 8 (8 CP) <i>oder</i> keine, falls Fachprüfung in diesem Modul abgelegt wird (6 CP)	6/8	
AM3	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Heterogenität: Bildung über die Lebenszeit, Inklusions- und Rehabilitationsprozesse	P	1 Prüfung gemäß § 8 (8 CP) <i>oder</i> keine, falls Fachprüfung in diesem Modul abgelegt wird (6 CP)	6/8	
AM4	Lehren, Lernen, Beraten und Supervision in professions-spezifischen Kontexten	P	1 Prüfung gemäß § 8 (8 CP) <i>oder</i> keine, falls Fachprüfung in diesem Modul abgelegt wird (6 CP)	6/8	
WM	Wahlpflichtmodul(e)	WP	1 Prüfung gemäß § 8 (12) <i>oder</i> keine, falls Fachprüfung in diesem Modul abgelegt wird (10 CP)	10/ 12	
	Praktikum				6
	Fachprüfung				6
Σ					78

Abkürzungen:

AM = Aufbaumodul
BM = Basismodul
CP = Credit Points (Leistungspunkte)
P = Pflicht
WM = Wahlpflichtmodul
WP = Wahlpflicht

Erläuterungen zum Modulschema:

In einem frei wählbaren Aufbaumodul (AM) oder im Wahlpflichtmodul (WM) wird statt der Modulprüfung die Fachprüfung abgelegt. Dieses Modul wird mit 6 CP im Aufbaumodul bzw. 10 CP im Wahlpflichtmodul kreditiert.

Modulbezogene Voraussetzungen:

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

Fachnote:

Die Fachnote wird auf der Grundlage aller in den Modulen und der Fachprüfung erworbenen Noten ermittelt. Alle Noten gehen entsprechend der jeweiligen Credit Points gewichtet in die Fachnote ein, Aufbau- und Wahlpflichtmodulnoten zählen doppelt.

Fachprüfung:

Die Fachprüfung im Fach Erziehungswissenschaft wird in einem studierten Aufbaumodul oder im Wahlpflichtmodul abgelegt. Im entsprechenden Modul wird anstelle der Modulprüfung die Fachprüfung durchgeführt. Mit der Fachprüfung werden 6 CP erworben. Sie besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten.

Bachelorarbeit:

Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben. Die Bachelorarbeit wird im Rahmen eines Aufbaumoduls verfasst. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Mitteilung des Themas an.

Studium Integrale:

Im Studium Integrale sind im gesamten Bachelorstudium insgesamt 12 CP zu erwerben. Hierfür stehen nach Wahl der Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem dafür ausgewiesenen Angebot der Universität zu Köln zur Verfügung.